



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.X. Der Reichs-Stände Declaration über die, in der Schwedischen letztern Lista Restituendorum, enthaltene Casus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Die Evangelische Bürgerschaft zu Siegen contra Nassau.
 Julius. Essen contra die Abtissin daselbst.
 Hervord contra Chur-Brandenburg.
 Das Attestatum der Stadt Erfurth.

1649
Julius

Dafeme auch die in der Liste und derselben Erläuterung noch übrig befindliche oder noch ferner einkommende Casus (so weit diese aus obiger Casuum præjudicii vel ob paritatem rationis zu entscheiden wären) intra tertium terminum wegen übriger Zeit könnten erörtert werden, wäre damit nichts zu verabsäumen. Würde es aber an der Zeit ermangeln: so sollen dieselbe, dem über diesen Restitutions-Punct aufgerichteten Recess gemäß, innerhalb darauf folgender dreyer Monathen durch die allhier verbleibende Herren Deputatos ohnfehlbarlich erlediget, und alsdann die Execution ohnaußgesetzt vorgenommen werden.

NB. Was noch im Schwäbischen Creysß zu restituiren restiret, ist beßhalb hier nicht gesetzt, weiln desselben Creysßes Zugethane von selbst durch absonderliche Zusammentretung und Deliberation dasselbe zur Wichtigkeit zu bringen in Action begriffen, wovon man täglich der Relation gewärtig ist.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Restitutions-Sache nicht mit der Exauctorations-Materie zu vermischen

N. III.
 Fürsten-
 Raths Con-
 clusum, die
 Restitution
 mit der Eva-
 cuation und
 Exauctora-
 tion nicht zu
 verbinden.

Jovis 29. Julii Anno 1649. &c.

Ist im löblichen Fürsten-Rath auf die proponirte Frage, was bey der den vorigen Tag ad Dictaturam gebrachten, an Seiten Hochlöblichen Königlich Schwedischen Legaten extradirten abermahligen Lista Restituendorum zu thun seyn möchte? per Majora vor nöthig gehalten worden, daß istgemelte Lista vor die Hand genommen und examiniret, diejenigen welche entweder propter præsentiam vel vicinitatem partium & sufficientem informationem fuglich erörtert werden können, zu Erörterung in der Execution gebracht, die übrige aber an die Hochlöblichen Ausschreibenden Fürsten und Executores zu Dero schleunigsten Entscheidung remittirt, also dies Executions-Werk, continuo motu und unausgesetzt, ex parte Imperii & Statuum bestmöglichst befördert, diese der Stände bestmöglichste Intention den Hochlöblichen Königlich Schwedischen, nechst wiederholter beweglichster Repräsentirung des Kayserlichen Reichs erforderten damahligen höchstnöthigen Ruhe-Standes und halbesten Entbindung des unerschwinglichen Quartier-Lasts, durch die Herrn Deputirte vorgetragen, und dieselbe besten Fleißes ersuchet werden möchten, die Exauctorationem militiae & Evacuationem locorum und deren Terminos an die Executionem Amnestiae & Gravaminum nicht binden zu lassen, sondern mit gemeldter Exauctoration und Evacuation ohne Regard und Absehen auf die bedeutete Amnestiam & Gravamina (als Sachen daran Chur-Fürsten und Ständen höchst angelegen, doch propter diversitatem & multitudinem negotiorum nicht so schleunigst, wie es Sie die Stände selbst desideriren, werckstellig gemacht werden können) unverlängt zu progrediren, und dadurch Chur-Fürsten und Ständen den Genuß des desiderirten Ruhe-Standes gedeyen zu lassen.

§. X.

Zufolge der, von denen Ständen ertheilten Versicherung, continuirten demnach die Deputati ad punctum Restitutionis, die, in der mirbemerckten Schwedischen Liste, designirten Casus zu durchgehen; Und wurde das von dem Directorio darüber gehaltene Protocoll sub N. I. am 23. Jul. früh um 7. Uhr, durch Deputirte, nemlich Chur-Mayntz, Chur-Brandenburg, Bamberg und Braun-

Der Stände
 Declaration
 über die in der
 Schwedischen
 Liste enthalte-
 nen Casus.

1649. Braunschweig, denen Kayserlichen Ple-
Julius. nipotentiaariis insinuiret und zu fernere
Überlieferung an die Schweden, auch
übriger der Sachen schleunigen Beförde-
rung recommendiret. Welches nicht
minder an den Praesidenten Erskein ge-
schähe, jedoch, weil sich der Schwedische

Generalissimus, einige Tage zu Winds-
heim, bey dem daselbst anwesenden Chur-
Fürsten, Pfalz-Graffen Carl Ludwig,
aufgehalten, allwo allerhand Lustbarkei-
ten mit Ringel-Rennen und andern Mit-
terspielen angestellet waren, so blieb es bis
auf dessen Zurückkunft ausgesetzt.

1649.
Julius.

N. I.

Diß. Norib. d. 25. Julii 1649.
per Moguntinum.

Der Reichs-Stände Declaration auf die letzte Schwedische
Listam Restituendorum.

Auf die von denen Herren Kayserlichen denen der Chur-Fürsten und Ständen
hier anwesenden Räten, Botschaften und Gesandten überreichte jüngste Schwe-
dische Listam in puncto Amnestiæ & Gravaminum, und die darinn ent-
haltene special-casus, haben Sie gut befunden, sich zu resolviren: wie folget,

Eger: Demnach dieses ein Fall, welcher mit denen Erbländen participiret, Chur-
Fürsten und Stände aber sich der Erbländischen Sachen nie anders als interce-
dendo angenommen: So hätte man erachtet, daß auch dieses Orts die Reso-
lution denen Herren Kayserlichen heimzustellen.

Untere Pfalz. Die Landschaft solle restituiret; die feste Plätze aber ad punctum
Evacuacionis verwiesen werden.

Obere-Pfalz: Sehe bis auf die Chur-Bayerische Deduction auszustellen. Die
übrige Casus contra Chur-Bayern sollen oder verglichen oder in dessen Ver-
bleibung erdrtert und nach der Erledigung exequiret werden.

Unterschiedliche Casus contra Pfalz-Neuburg seyn allerhand Sachen, etliche ge-
hörten ad punctum Amnestiæ, etliche ad punctum Gravaminum, etliche
an deren keinen ic. und deswegen zu unterscheiden, und diejenige, über welche
schon erkennet, oder gleich exequiret, oder wann es Macht halben nicht mög-
lich, an den Herzogen geschrieben, und Ihme die Ohngelegenheit zu erkennen ge-
geben ic. Hiezwischen die Parthen zu der noch übrigen Erkantnis citiret, und
die fernere Nothdurfft, so wohl in Executione als Cognicione in acht genom-
men und wann Ihre Durchlaucht annoch Bedenkens tragen wolten, dieselbe
mit der General-Garantie und denen in Articulo Executionis begriffenen
Peenen bedrohet, und endlich, wenn es je anders nicht seyn kan, gegen sie würck-
lich vorgenommen werden:

Waldeck. Die Herren Chur-Cöllnische sagen, daß was richtig, allbereit restituiret;
was aber ohnerdrtert, seye man, daß hierinnen gesprochen werden möge, und der
Sachen Beschaffenheit nach die Execution beschehe, und deswegen an die
Creys-Ausschreibende Fürsten schreiben werde ic. zufrieden.

Casus contra Würzburg.

Chur-Maynz erklärt sich in denen folgender Gestalt: Die Casus contra Würz-
burg, und zwar Anspach contra Würzburg, hat sich der Chur-Maynische
Abgesandte von Vörsburg vor Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als Bi-
schoffen zu Würzburg ausdrücklich erkläret: Die Unterthanen quæstionis in
das Exercitium Augustanæ Confessionis zu setzen; wollten aber hingegen
verhof-

1649.
Julius.

verhoffen, es werde Anspach in illis locis das Jus Episcopale ferners nicht präcediren, noch die Tractaten dergestalt mit jedermännliches größtem Schaden, und bey einem solchen schlechten Fundament, länger aufhalten, sondern solches bey dem Jure Territoriali, wie es in dem Religions-Frieden, unterschiedlichen Reichs Abschieden, Cameralischen Urtheilen, und dem Instrumento Pacis unterschiedlich kräftigst fundiret, lassen; also daß an denen Orten, wo Anspach das Jus Territoriale vel plane non, aut tantum pro parte hergebracht, die Unterthanen ad ordinandum ihre Parochos schicken möchten, wohin sie wolten; gestalt Würzburg solche Schickung ad ordinandum, auch so gar an das Anspachische Consistorium, wann aber die, oder andere Patroni es zu Zeiten thun wolten, nicht zu verwehren begehrten, mit der Reservation gleichwohl, daß folgendes daraus ex parte Anspach keine Necessität oder Jus Episcopale möchte erzwungen werden, mit Bitte, man wolte dem Anspachischen disfalls zusprechen, und ihne, daß er dergestalten die Tractaten nicht sperre, vermindgen.

1649.
Julius.

Betreffend die Löwensteinische Präension, seye Würzburg willig, secundum naturam possessionis zu handeln, der Hoffnung, man werde Ihrer Churfürstlichen Gnaden ein mehrers und ichtwas über das Instrumentum Pacis, deme Sie sich allerdings gemäß zu verhalten gemeynit seyn, nicht zumuhten können.

So viel die Differentias zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Hanau concernirte, da seyen dieselbe seines Dasthaltens bereits verglichen, oder da solcher Vergleich noch nicht erfolget: So würde solche Sache dannoch intras Exauctoracionis terminos zu ihrer Richtigkeit gar wohl gelangen.

Anlangend aber die klagende beyde Reichs-Dörffer; hätten Ihre Churfürstliche Gnaden denenelben nie nichts genommen, oder sie um etwas destituiret, seyen auch erbietig, dergleichen fürterhin nicht zu thun, sondern solche Dörffer in dem Stand zu lassen, wie sie gewesen; Hingegen seye es an deme, daß sich dieselbe mit dem Schuß-Geld, und denen sich auf etliche tausend Gulden belauffenden Reichs-Anlagen, hätten gefast zu halten.

Solte nun über Verhoffen sein oberstandenes Erbieten in omnibus Casibus bey einem oder dem andern Interessato nicht statt finden; So könten Ihre Churfürstliche Gnaden wohl leyden, daß man vigore Instrumenti Pacis & ex ejus fundamentis über ein oder den andern Fall ordentlich erkenne, auch, da vordühten, exequire. Ob Sie wohl erbietig, wann eine ordentliche Cognicion darüber vorgangen, es zu solchen Extremitäten nicht kommen zu lassen, sondern also balden zu pariren, mit Bitte, solches sein Erbieten den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen vorzutragen, und denenelben allen Scrupel zu benehmen, ob begehrte man, an Seiten Ihrer Churfürstlichen Gnaden, nur eine viertel Stunde lang den Punctum Executionis, Amnestia & Gravaminum zu hindern oder zu stecken.

Culmbach *contra* Bamberg *ic.* stünde die fernere Vollmacht von denen Interessiren zu erwarten, und dannechst solche Sache zur Richtigkeit zu bringen.

Anspach *contra* Eychstedt *ic.* seye dieselbe Sache similis deo Culmbach- und Anspachischen *ic.* *contra* Bamberg und Würzburg.

Nürnberg *ratione juris collectandi contra* Eychstedt *ic.* beruhe darauf, daß die Stadt Nürnberg ihre actus possessorios heweislich bebrächte.

Weissenburg *contra* Eychstedt *ic.* seye das meiste exequiret; im übrigen die Partes zu hören, und folgendes die Sache zu erörtern.

Eadem fuit resolutio in causa Anspach *contra* Schwarzenberg.

Löwen:

1649.
Julius.

Löwenstein contra Löwenstein ꝛ. Wäre die Sache allschon decidiret.

Erbach contra Löwenstein ꝛ. seye das Werck leichtlich zu erdtern, und Freyberg dem Herrn Grafen von Erbach zur Helffte; die andere Halbscheid aber dem Herrn Grafen zu Löwenstein pro æquali portione gebührend.

1649.
Julius.

Mürnberg ratione des Postmeisters: Wären derselben Stadt Fundamenta, Jura und dergleichen zu hören, denen Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zu referiren, und nach Befindung zu recommendiren.

Weissenburg contra Land-Commendeurn zu Ellingen: item

Rotenburg contra Anspach und Teutsch-Orden sollten die Partheyen gehdret und die Sachen erdtert werden.

Georg Ludwig von Freyberg contra Dehingen ꝛ. Würde bey der Execution im Schwäbischen Creysse seine Nichtigkeit erlangen.

Ludovicus Camerarius contra den Abten aufn Mönchsberg ꝛ. solte gleich andern Sachen intra tres terminos seine Erledigung erlangen, und zu dem Ende Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg von Dero Herrn Abgesandten die Noths durfft berichtet werden.

Herrschaft Limburg ꝛ. solte der Teutsche Orden darüber vernommen, und der Sachen Beschleunigung beobachtet werden.

Anlangend die Baaden: Durlachische zu Pforzheim wegen der Dominicaner und Franciscaner geführte Beschwerden, sinemahlen die Executio disfalls allbereit geschehen, so hat es auch da bey sein Bewenden.

Weldenz contra Chur-Trier ꝛ. Bleibt es bey der Kayserlichen auf Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt gerichteten Commission; und wären Seine Chur- und Fürstliche Gnaden auch von hier aus, wegen derer Beförderung, in Schrifften zu belangen.

Nassau-Saarbrücken ꝛ. wegen der Eldster Clarenthal, Rosenthal und der Pfare Mosbach contra die Commendanten in Maynz und Franckenthal; da befindet man das solches nicht bey den Ständen, sondern den Königlich-Schwedischen und endlich der General-Guarantie besiehet.

Wegen der Grafen von Henburg wäre dem Schwedischen Vorschlag nach, an die Creys-Ausschreibende Fürsten in eventum zu schreiben.

Der Herren Grafen von der Lippe ꝛ. ratione Falckenhagen contra Jesuitas führende Klagen betreffend ꝛ. wären die Partes gegen einander zu hören, und die merita Cause denen Herren Commissariis zu überschicken.

Sickingen ratione Landstuhl; wie auch

Chur-Trier ratione Hammerstein ꝛ. sind Sachen, so nicht hiesher, sondern zu der General-Guarantie gehdrig.

Ratione Weglar contra Franciscanos: Wäre, der Schwedischen Begehren nach, an die Creys-Ausschreibende Fürsten zu schreiben, und Dieselben zu ersuchen, diese Sache, zum Fall es noch nicht geschehen, schleunigst zu erörtern, und dem Friedens-Schluß und arctiori modo nach, zu exequiren.

Speyer contra Dominicanos & Augustinos solle, dem eingelangten Bericht nach, allbereit exequiret seyn; da es aber nicht geschehen, hätte man deswegen denen Creys-Ausschreibenden Fürsten zuzuschreiben.

Wegen

1649. Wegen beyder Reichs-Stände Aach und Cölln, ob privatam Augustanæ Con- 1649.
 Julius. fessionis sine inquisitione Exercitium ac Tribuum aliorumque Jurium Julius.
 Communione, seye dem Instrumento Pacis sich gemäß zu verhalten, und
 die Sache dergestalt certis Commissariis, als Chur-Cölln und Brandenburg
 zu recommendiren.

Ratione Hagenau ꝛ. ob dictæ Religionis pristinum exercitium & Magistra-
 tus Communione, item contra Obrist-Lieutenant Christoph Köllbig,
 hätte man, dem Schwedischen Begehren nach, und zwar so viel das erste betrifft,
 denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten hierunter zu schreiben, und zugleich die
 Herren Französische allhier dahin zu vermdgen, daß sie dem Commandanten
 in Hagenau, hierunter dem Instrumento Pacis nicht zuwieder zu handeln, oder
 keinen Einhalt zu thun, anbefehlen und erinnern wolten. Wegen der andern
 Klage aber, sintemahl man nicht weiß, wo das Regiment oder dessen Obrist-
 Lieutenant anzutreffen, wäre denen Præterdenten anderwärts zu helfen,
 und die aus Handen gegebene Obligacion pro nulla zu declariren, auch dem
 Magistrat zu Straßburg zu schreiben seyn, wegen der hypothecirten Güld-Brie-
 fe niemanden nichts, als der Stadt Landau zu bezahlen, und ihr derentwegen
 neue Versicherung zu thun.

Landau contra Decanum Sta Mariæ ad Scalas, seye der Schwedischen Begeh-
 ren nach alles wiederum in den Stand de Anno 1624. ex termino & regu-
 la generali Art. de Gravaminibus zu restituiren, und derentwegen die Noth-
 durfft an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, nach Erkundigung der Sachen, die
 Gebühr ex Instrumento Pacis hierunter zu verfügen, anzubefehlen, die geklag-
 te 200. Rthlr. an gehörige Ort zu remittiren.

Wegen der Stadt Fridberg contra Augustinianos Moguntinos angebrachten
 Klagen wäre an Chur-Mähng, massen die Herren Schwedische begehret, zu
 schreiben, damit nemlich die Anno 1631. abgeführte Kirchen-Ornat, Docu-
 menta und Verschreibungen bemeldter Stadt wiederum restituiret werden
 mögen.

Hörter contra Abten zu Corvey ꝛ. wäre Braunschweig und Fulda zu Commissa-
 rien zu verordnen, und Denen selbst, der Schwedischen Begehren nach, Befehl auf-
 zutragen, so wohl das factum possessionis, als tempus destitutionis sive
 turbationis zu erlernen; und nach der Sachen Befindung mit der gebetenen
 Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen regulis & terminis gene-
 ralibus in puncto Amnestiæ gemäß, zu verfahren.

Die Osnabrückische Capitulation hätte man hiesigen Orts auszumachen.

Graf von Oldenburg contra die Stadt Bremen ꝛ. nachdemahlen solche Sache
 nicht vor die Deputatos, so allein den punctum Amnestiæ & Gravaminum
 vorhaben, gehörig: Als wäre dieselbe auf künftigen Reichs-Tag zu remit-
 tiren.

Mompelgard contra Burgund ꝛ. seye bey denen Schwäbischen Sachen zu lassen.
 Nassau-Saarbrücken contra Lothringen ꝛ. gehöre ad generalem Garanti-
 am.

Sayn contra Abten zur Laach ꝛ. Wäre Chur-Mähng und Hessen-Cassel derentwil-
 len Commission aufzutragen.

Stift und Stadt Hildesheim contra Chur-Cölln als Bischöffen zu Hildes-
 heim ꝛ. Wäre Braunschweig und Corvey Commission aufzutragen, die Resti-
 tution, dem Instrumento Pacis gemäß, zu besorgen.

Graf

1649
Julius.

Gräfen und Erben von Brandenburg contra Chur-Sachsen ꝛc. Hätte man pro Commissario Sachsen-Altenburg zu benennen, welcher sich der Sachen Beschaffenheit erkundigen, und da den Erben ichtwas occasione belli eingezogen wäre, oder eo incuicu noch vorenthalten würde, dessen Restitution verschaffen sollte.

1649
Julius.

Nebtiffin zu Köppel contra Jesuitas &c. Wäre der Actor zu hören, und nach Befindung die Sache denen Commissariis vel ad executionem vel ad ulteriorem cognitionem zu commendiren.

Stadt Essen contra die Nebtiffin daselbst ꝛc. Hätte man gewisse Commissarios und zwar Chur-Eßln und Brandenburg zu verordnen, die sowohl das factum possessionis als tempus destitutionis sive turbationis erkundigen, und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und dessen regulis & terminis generalibus in puncto Amnestiæ, dahin es gehörrig, gemäß verfahren sollen.

Hervord contra Chur-Brandenburg ꝛc. Weilen gleich jeso von ermeldter Stadt Hervorden ein Schreiben unterm 16. Julii eingelaget, in welchem sie die De-occupation und Restitution begehret; Also ist vor gut angesehen worden, daß selbes denen Hochlöblichen Chur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren.

Anlangend das begehrtte Attestatum wegen der Stadt Erfurth, ob zwar die Königlich Schwedischen Herrn PPII zu Münster, auf des Erfurthischen Bevollmächtigten importunität, darauf auch stark gedrungen, und vor dessen Ertheilung weder zur Subscription noch commutation Ratihabitionum schreiten wollen, dieweil gleichwohl die Chur-Mäynische Gesandte mit mehrern angeführet, daß berührte Stadt Erfurth in Instrumento Pacis genugsam versichert, und derentwegen einiges Attestatum zu ertheilen ganz ohndthig und überflüssig sey; bevorab weil Se. Churfürstlichen Gnaden sie wieder den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege zu beschweren nicht gemeynet wären; So ist endlichen in denen Reichs-Räthen, nach der Sachen reiffer Überlegung, geschlossen worden, daß die Herrn Königlich Schwedischen Legati vermittelst der extraordinären Reichs-Deputation zu belangen, sich mit dem Chur-Mäynischen billigen Erbieten und deshalben mehrmahlig beschehener Erklärung contentiren zu lassen; massen auch beschehen, und solches wenigens nicht von denen Herrn Kayserlichen secundiret, und von denselben insgesamt des Herrn Graffens Drenstierns Excellenz dahin disponiret worden, daß Sie sich mit einem Extractu des Kayserlichen Protocolli über berührte Chur-Mäynische damahls publice wiederholte Erklärung haben begnügen lassen; wäre derowegen von diesem Verlauff denen Herrn Kayserlichen und durch dieselbe denen Königlich Plenipotenciariis communication zu thun.

Wann nun aus jessiger Erläuterung dieser von denen Herrn Schweden angezogener Casuum genugsam erhellet, daß sie ausser denen, zu welchen die General-Garantie nöthig seyn möchte, intra tres terminos gar wohl erlediget werden können; Gestalt Churfürsten und Stände in deme sich ernstlich und ohnausgesehet zu bemühen erbietig: Als wollen Sie ihrer Seits gleichfalls verhoffen und darum auch gessissen und eyfrig gebeten haben, man werde sich dieser Fälle oder des puncti Amnestiæ & Gravaminum halber, weiter in puncto Exauktionis & Evacuationis nicht auf-noch mit demselben und dessen Erörterung länger zurück halten.